Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1184

14. 11. 77

Sachgebiet 613

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung

Zustimmungsbedürftige Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 10/77 – Zollkontingente für Walzdraht und Elektrobleche — 2. Halbjahr 1977)
— Drucksache 8/897 —

A. Problem

Die Preisgestaltung von gewissen Stahlsorten und Halberzeugnissen soll stabilisiert werden.

B. Lösungen

Die Bundesregierung will deshalb von einer Ermächtigung der Kommission Gebrauch machen und das Zollkontingent für das 1. Halbjahr 1977 auch für die Zeit vom 1. Juli 1977 bis 31. Dezember 1977 eröffnen.

Die Ausnutzung dieser Ermächtigung ist von der Zustimmung des Bundestages abhängig.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Ein Antrag auf Versagung der Zustimmung wurde nicht gestellt.

D. Kosten

Wirtschaftszölle haben keine fiskalischen Zielsetzungen, im übrigen handelt es sich um die Fortsetzung einer seit Jahren bestehenden Maßnahme.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
der Verordnung — Drucksache 8/897 — zuzustimmen.

Bonn, den 9. November 1977

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Barzel Vorsitzender

Reuschenbach Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Reuschenbach

Die Zoll-Verordnung — Drucksache 8/897 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 44. Sitzung am 29. September 1977 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl treffen seit Jahren einstimmige Vereinbarungen über halbjährlich befristete Ausnahme von den harmonisierten Stahlzöllen der Gemeinschaft. Die letzte derartige Entscheidung wurde am 11. Juli 1977 für das 2. Halbjahr 1977 getroffen. Die Kommission hat deshalb am 12. Juli 1977 die Mitgliedstaaten ermächtigt, von den sich aus Artikel 1 der Empfehlung Nr. 1/64 ergebenden Verpflichtungen insoweit abzuweichen, als es notwendig ist, um die für die Einfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse (Spezialwalzdrähte und Elektrobleche) erforderlichen Zollkontingente zu gewähren. Die Bundesregierung will von der ihr erteilten Ermächtigung Gebrauch machen. Mit Rücksicht darauf, daß die Zollkontingente und -aussetzungen im Interesse der deutschen Wirtschaft liegen, empfehle ich namens des Ausschusses für Wirtschaft dem Hohen Haus, der Verordnung zuzustimmen.

Bonn, den 9. November 1977

Reuschenbach

Berichterstatter